

Stadt Regen

-nichtamtliche Lesefassung-

Gebührensatzung

zur Satzung über die Benutzung des städt. Freibades in Regen

in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 11. März 2020

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 4.4.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des KAG vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 460, berichtigt S. 580), erlässt die Stadt Regen folgende Freibad-Gebührensatzung.

§ 1

Gebührenerhebung und Gebührenschuldner

- 1) Die Stadt Regen erhebt für die Benutzung des städt. Freibades Gebühren nach dieser Satzung.
- 2) Gebührenschuldner ist derjenige, der das städt. Freibad benutzt oder sonstige Leistungen im Sinne von § 2 dieser Satzung in Anspruch nimmt.
- 3) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind in Begleitung Erwachsener von den Benutzungsgebühren befreit.
- 4) Notwendige Begleitpersonen von Schwerbehinderten erhalten freien Eintritt.

§ 2

Gebührenarten und Gebührenhöhe

I.

1. Einzelkarten (Tageskarten)

a) Erwachsene	€	4,00
b) Schüler ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, Lehrlinge und Studenten, Schwerbehinderte (ab 50 v.H. MdE), Grundwehr- dienstleistende und Zivildienstleistende, Empfänger von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe, jeweils mit Ausweis bzw. entsprechendem Nachweis	€	3,00
c) Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	€	2,30

2. Zehnerkarten

a) Erwachsene	€	33,00
b) Schüler ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, Lehrlinge und Studenten, Schwerbehinderte (ab 50 v.H. MdE), Grundwehr- dienstleistende und Zivildienstleistende, Empfänger von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe, jeweils mit Ausweis bzw. entsprechendem Nachweis	€	23,00
c) Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	€	12,50
d) Familien	€	45,00

3. Saisonkarten

a) Erwachsene	€	68,00
b) Schüler ab dem 14. Lebensjahr, Lehrlinge und Studenten, Schwerbehinderte (ab 50 v.H. MdE), Grundwehr- dienstleistende und Zivildienstleistende, Empfänger von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe, jeweils mit Ausweis bzw. entsprechendem Nachweis	€	42,00
c) Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	€	25,00
d) Familien	€	115,00
e) Aufzahlung Frühschwimmer Wasserwacht		
Erwachsene	€	31,00
Familien	€	57,00

4. Schulklassen während des Schulbetriebs

pro Schüler und Aufsichtsperson	€	1,50
---------------------------------	---	------

5. Abendkarte nach 17:00 Uhr

a) Erwachsene	€	2,60
b) Schüler ab dem 14. Lebensjahr, Lehrlinge und Studenten, Schwerbehinderte (ab 50 v.H. MdE), Grundwehr- dienstleistende und Zivildienstleistende, Empfänger von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe, jeweils mit Ausweis bzw. entsprechendem Nachweis	€	2,00
c) Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	€	1,50

6. Sonnenschirmverleih

a) Leihgebühr	€	3,00
b) Pfand	€	10,00

Hinweis zu den Familienkarten:

- a) Die Familienkarten gelten für Ehepaare oder zusammen lebende Paare mit allen Kindern, für die Kindergeld bezogen wird. Der Zeitpunkt des Erwerbs der Familienkarte ist geknüpft an die Kindergeldberechtigung. Beim Erwerb ist als Nachweis der entsprechende Kindergeldbescheid oder die Bezügemitteilung vorzulegen.
 - b) Zu Ziffer 3 d): Ermäßigung bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Familienpass (Regener Familien mit mehr als 2 kindergeldberechtigten Kindern): 15,00 €.
- II. Bei Überlassung des gesamten oder von Teilen des Freibades für Veranstaltungen erfolgt die Festsetzung der Überlassungsgebühr durch gesonderte Vereinbarung von Fall zu Fall.
- III. Die Gebührenerhebung für Behördenabordnungen, Schulen und Vereine wird von der Stadt jeweils gesondert mit diesen Stellen vereinbart.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Durchschreiten der Eingangssperre und ist gleichzeitig zu diesem Zeitpunkt fällig. Gebühren für Mehrfach- und Saisonkarten sind bei deren Erwerb zu entrichten.
- 2) Nicht aufgebrauchte Mehrfachkarten behalten in den Folgejahren ihre Gültigkeit mit der Maßgabe, dass bei einer Tarifierhöhung der Differenzbetrag nachzuentrichten ist.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.07.1991 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 28.07.2007 außer Kraft.

Regen, den 05.05.2010

Oswald
1. Bürgermeisterin

STADT R E G E N

3. Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des städt. Freibades in Regen vom 05.05.2010

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Regen folgende 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des städt. Freibades in Regen vom 05.05.2010

§ 1

Folgende Gebührensätze in § 2 werden geändert:

I.	€
1. Einzelkarte (Tageskarte)	
a) Erwachsene	4,00
b) Schüler ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, Lehrlinge und Studenten, Schwerbehinderte (ab 50 v.H. MdE), Grundwehr- dienstleistende und Zivildienstleistende, Empfänger Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe, jeweils mit Ausweis bzw. entsprechendem Nachweis	3,00
c) Kinder ab dem vollendeten 6. Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	2,30
2. Zehnerkarte	
a) Erwachsene	33,00
b) Schüler ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, Lehrlinge und Studenten, Schwerbehinderte (ab 50 v.H. MdE), Grundwehr- dienstleistende und Zivildienstleistende, Empfänger Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe, jeweils mit Ausweis bzw. entsprechendem Nachweis	23,00
c) Kinder ab dem vollendeten 6. Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	12,50
d) Familien	45,00

3. Saisonkarten	
a) Erwachsene	68,00
b) Schüler ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, Lehrlinge und Studenten, Schwerbehinderte (ab 50 v.H. MdE), Grundwehr- dienstleistende und Zivildienstleistende, Empfänger Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe, jeweils mit Ausweis bzw. entsprechendem Nachweis	42,00
c) Kinder ab vollendetem 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	25,00
d) Familien	115,00
e) Aufzahlung Frühschwimmer Wasserwacht Erwachsene	31,00
Familien	57,00
4. Schulklassen während des Schulbetriebes	
pro Schüler und Aufsichtsperson	1,50

§ 2

In § 2 werden zusätzlich nach 4. (Schulklassen während des Schulbetriebes) folgende Gebührensätze aufgenommen:

5. Abendkarte nach 17:00 Uhr	
a) Erwachsene	2,60
b) Schüler ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, Lehrlinge und Studenten, Schwerbehinderte (ab 50 v.H. MdE), Grundwehr- dienstleistende und Zivildienstleistende, Empfänger Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe, jeweils mit Ausweis bzw. entsprechendem Nachweis	2,00
c) Kinder ab dem vollendeten 6. Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	1,50

§ 3

Die übrigen Bestimmungen und Festsetzungen bleiben unberührt.

§ 4

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regen, den 11.03.2020

STADT R E G E N

Oswald
1. Bürgermeisterin